

Berlin, 28. Mai 2021

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuer- verordnungen (7. VStÄndV)

Autorin: Dr. Tanja Utescher-Dabitz

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen (7. VStÄndV). Wir weisen allerdings darauf hin, dass die recht kurze Frist sowie der Umstand, dass der nahe 31. Mai des Jahres bei den Verbrauchsteuern ein wichtiges und arbeitsintensives Datum in Hinblick auf fällige Steueranmeldungen ist und daher eine fundierte Stellungnahme und eine angemessene Konsultation bei unseren Mitgliedsunternehmen kaum zulässt.

Anmerkungen und Anregungen

- Zu den neuen §§ 5 Abs. 2 StromStV und 23a Abs. 2, 69a und 80a EnergieStV-E:

Wir fragen uns, ob mit den geplanten Neuregelungen eine Art Vorstufe zu einer offiziellen Strom-/Energiesteuerprüfung geschaffen werden soll, bei der der Steuerpflichtige „vom HZA in Art und Umfang bestimmt“ und ohne offizielle Anordnung einer Außenprüfung komplett geprüft werden kann?

Die Möglichkeit einer „risikoorientierten“ Anordnung einer Prüfung ist bislang unserer Kenntnis nach schon dadurch gegeben, dass die HZÄ für die Unternehmen Prüfkennzahlen (z.B. wurden Steuerentlastungsanträge eingereicht?) vergeben können, über die u.a. entschieden wird, ob eine Außenprüfung angeordnet werden soll. Auch ohne die Neufassung der Normen können zudem bereits im Rahmen der Veranlagung weitere Unterlagen/Angaben zur Steueranmeldung angefordert werden. Eine Kodifizierung aus Anlass der „MoeVe“-Einführung ist aus unserer Sicht daher nicht nötig. Hier ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 88 AO, und AEAO zu § 88 AO). Wir regen daher die Streichung dieser neuen Vorschriften an.

- Wir regen zudem an, die Fristen zur Einreichung der Entlastungsanträge an die Fristen zur Festsetzungsverjährung der Anmeldungen anzupassen (u.a. § 17b Abs. 1 StromStV).
- Durch die vorgeschlagenen neuen Überprüfungsgrundsätze bei den Erlaubnissen und der Anmeldung (u.a. § 3 Abs. 2a StromStV-E und § 5 Abs. 2 StromStV-E und Folgeänderungen, § 8a EnergieStV) ergeben sich zusätzliche Pflichten und bürokratische Mehrbelastungen für die Unternehmen und der formale Aufwand wird noch einmal deutlich erhöht. Auch diese Vorschläge sind unverhältnismäßig (§ 88 AO, und AEAO zu § 88 AO), wir regen daher die Streichung an.

- Wir regen zudem an, im Zuge dieses Verfahrens, die Stromsteuerschuldnerschaft/Versorgerproblematik bei der E-Mobilität zu regeln (z.B. durch eine Anpassung des § 1a Abs. 2 StromStV).

Gerne würden wir mit Ihnen zeitnah hierzu diskutieren und Ihnen einen Vorschlag unterbreiten.

Ansprechpartnerin

Dr. Tanja Utescher-Dabitz
Betriebswirtschaft | Steuern | Digitalisierung
Telefon: +49 30 300199-1665
Tanja.Utescher-Dabitz@bdew.de